

Parkplätze für Gewerbetreibende

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02533
der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
am 26.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15553

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 11.02.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 26.11.2024 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt offensichtlich darauf ab, Schanigärten zu reduzieren und mehr Parkplätze für Gewerbetreibende auszuweisen.

Zum Thema „Parkflächen für Gewerbetreibende“ wurde das hierfür zuständige Mobilitätsreferat eingebunden, das folgende Stellungnahme abgegeben hat:

„Die Landeshauptstadt München hat es sich zum Ziel gesetzt, künftig ein flächendeckendes Mobilitätsangebot mit flächen- und ressourcenschonenden Sharing-Angeboten wie Carsharing, Bike-Sharing (Fahrräder, Pedelecs, Lastenräder), E-Roller und Elektrokleinstfahrzeuge (z. B. E-Tretroller) im Stadtgebiet zur Verfügung zu stellen. So soll für mehr Bürgerinnen und Bürger ein Leben ohne (eigenes) Auto vorstell- und umsetzbar sein.

Das Mobilitätsreferat wurde mit diesem Beschluss mit der Entwicklung und Umsetzung einer Gesamtstrategie zum stadtweiten Umgang mit Shared-Mobility-Angeboten beauftragt. Ziel dabei soll eine abgestimmte und ganzheitliche Vorgehensweise zur flächenhaften Ausweitung von Shared-Mobility-Angeboten auf die Gesamtstadt unter Berücksichtigung städtischer Vorgaben sein. Ein entsprechender Umsetzungsbeschluss zur Shared Mobility wurde am 19.01.2022 vom Stadtrat der Landeshauptstadt München gefasst.

Ferner hat der Münchner Stadtrat am 29.11.2023 einer Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage 20-26- / V 10861) mit dem Titel „Zukunft geteilter Mikromobilität in München“ zugestimmt. Inhaltlich werden im Rahmen der Beschlussvorlage verschiedene Themen bezüglich des Umgangs und der Erweiterung von Mikromobilitätsangeboten in München aufgegriffen. Die Beschlussvorlage ist ein Baustein zur Weiterentwicklung der geteilten Mikromobilitätsangebote in München im Rahmen der Teilstrategie Shared Mobility und der Mobilitätsstrategie 2035. Wesentlicher Handlungsschwerpunkt ist unter anderem der stadtweite Ausbau der Abstellflächen für geteilte Mikromobilitätsangebote, um die Abstellsituation dieser Fahrzeuge entschieden zu verbessern. Ziel ist es, ein attraktives und geordnetes Angebot im gesamten Stadtgebiet sicherzustellen und gleichzeitig die Abstellsituation der Mikromobilität und damit die Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen, insbesondere für Menschen mit Geh- und Sehbehinderungen, deutlich zu verbessern. Die Wünsche von Bezirksausschüssen, Beiräten und Bürgerversammlungen werden dabei berücksichtigt.

Parkplätze ausschließlich für Gewerbetreibende zu reservieren, ist mit den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung nicht vereinbar. Während der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dürfen Handwerker*innen mit entsprechendem Sonderausweis („Handwerkerparkausweis“) auf ausgewiesenen Flächen (z.B. eingeschränkte Haltverbote, Zonen reinen Bewohnerparkens und Gehwege unter Beachtung der notwendigen Restgehwegbreite) parken. Außerdem kann jeder Gewerbetreibende eines Lizenzgebietes einen Parkausweis für gewerbliche Anlieger*innen beantragen. Mit dem Erwerb dieses Parkausweises ist - genau wie mit dem Erwerb eines Bewohnerausweises - keine Garantie verbunden, im jeweiligen Lizenzgebiet einen Parkplatz zu finden. Aufgrund der Privilegienfeindlichkeit der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann der öffentliche Straßenraum grundsätzlich nicht zugunsten bestimmter Personen, Personengruppen (in diesem Falle Gewerbetreibender) oder Firmen reserviert werden. Er unterliegt vielmehr dem Gemeingebrauch, auf dessen Nutzung grundsätzlich alle Verkehrsteilnehmenden das gleiche Anrecht haben.

Die insgesamt angespannte Parkplatzsituation im Dreimühlenviertel ist dem Mobilitätsreferat bekannt. Zur Erleichterung der Parkplatzsituation und zur Verringerung des Parksuchverkehrs wurden zuletzt in der Ehrengut-, der Isartal- und der Geyerstraße Anwohnerparkregelungen (9-23 Uhr) eingeführt. Ferner verweisen wir noch auf die Ladezonen vor der Dreimühlenstraße 4 und vor der Ehrengutstraße 14. Diese Ladezonen können zum Be- und Entladen (von z.B. Equipment) benutzt werden.“

Zum Thema „Schanigärten“ kann Folgendes ausgeführt werden:

Bereits seit dem Jahr 2020 werden in den „wärmeren“ Monaten Parkstände zu Freischankflächen „umgewandelt“. Diese „Schanigärten“ erfreuen sich seither großer Beliebtheit und können jedes Jahr von April bis einschließlich Oktober betrieben werden. Aktuell werden so stadtweit ca. 600 Flächen gastronomisch genutzt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen (und damit auch den entstehenden, temporären Parkplatzenfall) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt München in einer Vollversammlung am 05.05.2021 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 01734)

für das gesamte Stadtgebiet verbindlich festgelegt. Diese finden sich in § 23 der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München. Die Bemessung der Breite der Freischankflächen in Parkständen (Schanigärten) richtet sich dabei nach der Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes. Eine maximale Anzahl von Außenplätzen im Verhältnis zu umliegenden Betrieben ist dabei nicht vorgesehen und würde auch im Vollzug zu erheblichen Beurteilungs- bzw. Abgrenzungsschwierigkeiten führen.

Eine stadtteilbezogene Genehmigungspraxis scheidet hier ebenso aus, Unterschiede wären unter Gleichbehandlungsmaßstäben nicht zielführend und rechtlich unzulässig. Sollten von einzelnen Schanigärten konkrete Störungen ausgehen, kann jederzeit die für den Ort zuständige Bezirksinspektion informiert werden - dort kann die Einhaltung der Vorgaben überprüft und ggf. Abhilfe geschaffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02533 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 26.11.2024 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02533 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 26.11.2024 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Herr Blaser

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An KVR-Bezirksinspektion Mitte

An MOR-Parkraummanagement

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – III/11

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW